



hindern und nachhaltig zu unterbinden, die rechtlichen Bestimmungen über die Ausfuhr von Gegenständen, Schriften und anderen Materialien bzw. über den gesetzlich zulässigen Devisenumlauf zu umgehen und der DDR somit Schaden zuzufügen.

Das Anliegen besteht zweitens darin, die Wirksamkeit, insbesondere die differenziertere und beweglichere Handhabung der Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen des Zollgesetzes und des Devisengesetzes, weiter zu erhöhen.

Beide Gesichtspunkte dürfen nicht voneinander getrennt werden. Die Änderungen des Zoll- und Devisengesetzes sind deshalb stets in ihrer Einheit mit den vom Minister für Außenhandel vorgenommenen Ergänzungen der 11., 20. und 22. Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz zu betrachten.

Durch diese Ergänzungen wurde den Zollorganen der DDR eine klare rechtliche Handhabe gegeben, mit ihren Mitteln und Möglichkeiten das Ausschleusen oder sonstige Verbringen von "Schriften, Manuskripten und anderen Materialien, die geeignet sind, den Interessen der DDR zu schaden" noch wirkungsvoller zu verhindern.